

Anpassung des individuellen Kontopfändungsschutzes wegen neuer Pfändungstabelle zum 01.07.2015

⇒ ... ist notwendig bei einem P-Konto mit individuell beziffertem Freigabebetrag nach § 850k Abs. 4 ZPO

Absender: Name, Straße, Ort

An das Amtsgericht XXXXX
- Vollstreckungsgericht -

An die Vollstreckungsstelle
des öffentlichen Gläubigers

**Kontopfändungsschutz nach § 850k Abs. 4 ZPO
für Konto-Nr. XXXXX bei der XXXXX Bank (BLZ: XXX XXX XX)
hier: Antrag auf Abänderung gem. § 850g ZPO**

In der Vollstreckungssache

A (Gläubiger mit Adresse) Geschäfts-Nr. ...

B (Gläubiger mit Adresse) Geschäfts-Nr. ...

.....

gegen

C (Schuldner mit voller Adresse)

(Achtung: Hier müssen sämtliche Konto-PfÜB bzw. PfEV aufgeführt werden, die ergangen sind!)

beantrage ich:

- Die o.g. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (bzw. Pfändungs- und Einziehungsverfügungen) werden dahin geändert, dass Kontogutschriften vom 01.07.2015 an in Höhe von EUR monatlich ausgenommen sind.**

Begründung:

Das Bundesministerium der Justiz hat im Bundesgesetzblatt 2015, S. 618 ff. die neue Pfändungstabelle veröffentlicht. Ab 01.07.2015 steht mir nach § 850c ZPO ein um ca. 2,7 % höherer Pfändungsfreibetrag zu.

Wie aus dem Gesetzeswortlaut des § 850k Abs. 4 ZPO zum P-Konto ersichtlich, ist mir jeweils der Betrag als unpfändbar zu belassen, der bis zum nächsten Zahlungstermin einer Pfändung nicht unterworfen ist. Dies bedeutet, dass bei der Feststellung des Pfändungsfreibetrages ab dem 01.07.2015 die zu diesem Datum in Kraft tretende neue Pfändungstabelle zugrunde zu legen ist.

Ich beantrage daher, den Pfändungsbeschluss entsprechend abzuändern, so dass mir ab Juli 2015 der dann gültige Pfändungsfreibetrag zur Verfügung steht.

Ich bitte darum, die Bank vorab telefonisch zu unterrichten, falls der Beschluss nicht rechtzeitig Mitte Juni vorliegen sollte.

Ort, Datum

Unterschrift

Nach Prof. Dr. Zimmermann, EH Darmstadt

(Stand: 29.06.2015)